



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : APRIL 2016

AUS DEM INHALT



Neuer Umsatzsteuer-
satz von 13 % auf
Beherbergung ab
1.5.2016



Registrierkassen-
pflicht frühestens
ab 1.5.2016



Nichtraucherschutz-
Prämie



Verkauf und Einlösen
von Gutscheinen

» Null-Zins-Politik der EZB – Verzweiflungstat oder Rezept mit Wirkung? »

Experten bescheinigen den immer radikaleren Maßnahmen der Europäischen Zentralbank bereits ein gewisses Maß an Verzweiflung. Faktisch schafft EZB-Chef Mario Draghi damit den Zins vorerst ab. Inwieweit dies hilft, die Wirtschaft im Euro-Raum anzukurbeln, ist unklar.

Die seit Jahren verfolgte Politik des billigen Geldes hat weder Investitionen, noch den Konsum spürbar angestoßen. Dafür bringt Sparen nichts mehr! Kleinere und größere Vermögen werfen nur noch etwas ab, wenn man bereit ist, große Risiken einzugehen. Allerdings profitieren vorerst die Immobilienmärkte von dieser Situation, denn die Null-Zins-Politik verzerrt auch die Preise auf diesen Märkten – es können sich Spekulationsblasen entwickeln und zur Gefahr werden. Der Niedrigzins sollte nicht zum übereilten Immobilienkauf zu überhöhten Preisen verleiten. Gleichzeitig ist von Schuldenabbau im Staatshaushalt keine Rede mehr.

Der Glaube an die Heilungskraft billigen Geldes wird enttäuscht werden, wenn es nicht gelingt, überfällige Reformen umzusetzen. „Nachgeworfenes“ Geld animiert jedenfalls nicht dazu, nötige Strukturveränderungen vorzunehmen – denn nur damit lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit stärken, um sich aus der Wirtschaftskrise herauszuarbeiten.

Die Null-Zins-Politik scheint daher doch mehr Verzweiflungstat als Rezept zu sein.

» Neuer Umsatzsteuersatz von 13 % auf Beherbergung ab 1.5.2016 »

Ab 1.5.2016 gilt für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken zu Campingzwecken der neue Steuersatz von 13 % (davor: 10 %).

Der alte Steuersatz von 10 % bleibt bestehen, wenn

- eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 getätigt wurde und
- der Umsatz zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt wird.

Die Neuregelung gilt nicht für die Vermietung zu Wohnzwecken (Steuersatz weiterhin 10 %). Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen besteht in erster Linie darin, dass die Beherbergung nicht nur die reine Überlassung von Räumlichkeiten umfasst, sondern auch gewisse Leistungen für Touristen, wie zB. Reinigung der Zimmer.

Auswirkung der Neuregelung

Beherbergungsbetriebe müssen nach dem 30.4.2016 (wenn die oben angeführte Übergangsregelung nicht zutrifft) den erhöhten Steuersatz von 13 % anwenden. Dies gilt auch für Privatzimmervermieter, die keine Kleinunternehmer sind. Wenn der Gast einen Aufenthalt bucht, der den Stichtag 30.4.2016 miteinschließt, sind für alle Aufenthaltstage nach dem Stichtag bereits 13 % USt in Rechnung zu stellen.

Besonderheiten bei pauschal verrechneten Entgelten für Beherbergung und Verköstigung

Der Anteil der Verköstigung darf weiterhin mit dem Steuersatz von 10 % behandelt werden. Auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung unterliegt weiterhin dem Steuersatz von 10 %.

Pauschal verrechnete Entgelte für Beherbergung und Verköstigung werden aufgeteilt. Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts erfolgt entweder nach Einzelverkaufspreisen oder, mangels deren Vorliegen, nach den jeweiligen Kosten.

Die Aufteilung nach Kosten ist nach Ansicht des BMF wie folgt vorzunehmen:

Verhältnis Beherbergung (13 % USt) : Verköstigung (10 % USt)			
Preis (brutto) pro Nacht	Zimmer mit Frühstück	Halbpension	Vollpension
bis EUR 140,00	80 : 20	60 : 40	50 : 50
bis EUR 180,00	82,5 : 17,5	65 : 35	55 : 45
bis EUR 250,00	85 : 15	70 : 30	60 : 40
über EUR 250,00	90 : 10	80 : 20	70 : 30

Tischgetränke von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5 % des Pauschalangebotes) im Rahmen eines All-Inclusive-Angebotes ohne gesondertes Entgelt erhöhen die Prozentsätze der Beherbergung jeweils um 5 Prozentpunkte.

Beispiel 1) Ein Hotel bietet Beherbergung ohne jegliche Verpflegung für brutto EUR 100,00 und Halbpension (ohne Tischgetränke abends) für brutto EUR 130,00 an.

Lösung	Brutto	USt-Satz	Netto	USt
Anteil Beherbergung laut Einzelverkaufspreis	100,00	13 %	88,50	11,50
Anteil Verpflegung (Differenz zu Pauschalpreis)	30,00	10 %	27,27	2,73
Summe	130,00	–	115,77	14,23

Da hier Einzelverkaufspreise für beide Beherbergungsvarianten vorliegen, kann der Differenzbetrag der Verköstigung zugeordnet werden.

Beispiel 2) Ein Hotel bietet ausschließlich Halbpension (ohne Tischgetränke abends) zum Preis von brutto EUR 130,00.

Lösung	Aufteilung	Brutto	USt-Satz	Netto	USt
Anteil Beherbergung	60 %	78,00	13 %	69,03	8,97
Anteil Verköstigung	40 %	52,00	10 %	47,27	4,73
Preis (pauschales Entgelt brutto)	–	130,00	–	116,30	13,70

Da keine vergleichbaren Einzelverkaufspreise vorliegen, ist hier nach Kosten aufzuteilen.

» Registrierkassenpflicht frühestens ab 1.5.2016 »

Eine nebenberufliche Schmuckdesignerin, ein Taxiunternehmer und eine Tischlerei haben beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) drei Anträge gegen die gesetzliche Verpflichtung, ab 1.1.2016 eine Registrierkasse verwenden zu müssen, eingebracht. Mitte März ist der VfGH zu einer Entscheidung gekommen.

Registrierkassenpflicht allgemein

Eine Registrierkasse anschaffen müssen alle Betriebe mit

- einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00
- und Barumsätzen über EUR 7.500,00 im Jahr (keine Vermieter).

Nur wenige Betriebe sind davon ausgenommen, zB. wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen ausgeführt werden (bis zur Umsatzgrenze von EUR 30.000,00), bestimmte Vereine, Automaten und Onlineshops. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich ab 1.1.2016. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse dann auch bestimmte Sicherheitseinrichtungen aufweisen, die gegen Manipulation schützen sollen.

Entscheidung des VfGH

Nach Meinung des VfGH ist die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig, aber sie gilt frühestens ab dem 1.5.2016. Das ergibt sich daraus, dass nach Meinung des VfGHs die Höhe der Umsätze im Jahr 2015 keine Rolle bei der Berechnung der oben genannten Umsatzgrenzen spielt. Erst der Umsatz ab dem 1.1.2016 ist maßgeblich für die Frage, ob die Grenzen überschritten werden. Es gibt hier keine Rückwirkung.

Laut Gesetz tritt die Registrierkassenpflicht, bei erstmaligem Überschreiten der Grenzen, erst mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums ein (dieser beträgt entweder einen Kalendermonat oder ein Kalendervierteljahr). Wenn die Höhe der Umsätze vom letzten Jahr keine Rolle spielt, kann die relevante Umsatzgrenze frühestens im Jänner 2016 überschritten werden und die Registrierkassenpflicht daher frühestens ab 1.5.2016 gelten.



» Nichtraucherchutz-Prämie »

Ab Mai 2018 müssen alle Gastronomiebetriebe rauchfrei sein. Neben den „klassischen“ Zigaretten sind auch alle damit verwandten Produkte betroffen, wie zB. Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten.

Das Rauchverbot gilt unter anderem

- in Räumen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie
- in allen anderen Bereichen, die den Gästen zur Verfügung stehen (ausgenommen Freiflächen).

Nichtraucherschutz-Prämie bei Umsetzung des Nichtraucher-schutzes bis 1.7.2016

Anreiz für die frühzeitige Umstellung auf ein Nichtraucherlokal soll die Prämie schaffen. Jene Gastronomiebetriebe, die spätestens bis 1.7.2016 das neue Rauch-

verbot umsetzen, können die sogenannte Nichtraucherchutz-Prämie geltend machen. Diese beträgt 30 % von jenen Aufwendungen, die

- getätigt wurden, um dem Vorgängergesetz zu entsprechen, wie zB. Investitionsmaßnahmen in die räumliche Trennung von Nichtraucher- und Raucherbereich und
- bis zur Veranlagung 2015 steuerlich noch nicht berücksichtigt wurden (Restbuchwert 2015).

Weitere Voraussetzungen

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist gesondert zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

Die Prämie kann in der Steuererklärung für 2015 oder 2016 beantragt werden. Sie wird auf dem Abgabekonto gutge-

schrieben. Die Prämie zählt nicht zu den Betriebseinnahmen.

Beispiel) Im Jahr 2011 sind Kosten für die räumliche Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich in Höhe von EUR 30.000,00 angefallen:

Kosten aus 2011	30.000,00
AfA-Satz jährlich	3 %
AfA 2011 – 2015	4.500,00
Buchwert 31.12.2015	25.500,00
Prämie in %	30 %
Prämie in EUR	7.650,00

ECA-Steuertipp:

Überprüfen Sie, ob noch Buchwerte aus Investitionen für Nichtraucher-schutzbestimmungen vorhanden sind. Aufgrund der jährlichen Abschreibung wird die Prämie jedes Jahr niedriger, daher kann es sinnvoll sein, noch vor dem 1.7.2016 auf einen Nichtraucherbetrieb umzustellen und die Prämie schon im Jahresabschluss 2015 zu beantragen.

Wenn der Betrieb erst nach dem 31.7.2015 gegründet wurde (im Sinne des Neugründungsförderungsgesetzes), steht keine Nichtraucherchutz-Prämie zu.

» Verkauf und Einlösen von Gutscheinen »

Registrierkassenpflicht

Neben Zahlungen mit Bargeld zählen zum Barumsatz auch alle anderen Gegenleistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch erfolgen, daher auch die Zahlung mittels Barscheck, Bankomat- bzw. Kreditkarte, aber nicht Überweisungen und auch keine reinen Tauschgeschäfte. Ebenso zählen Gutscheine grundsätzlich zum Barumsatz, ob beim Gutschein-kauf oder bei der Einlösung ist aber abhängig von der Art des Gutscheins.

Verkauf von Wertgutscheinen

Ein Wertgutschein ist ein Gutschein über einen bestimmten Betrag, mit dem der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Waren oder Dienstleistungen nach seiner Wahl beziehen kann. Der Gutscheinverkauf selbst zählt nicht zum Barumsatz, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein Leistungsaustausch erfolgt.

Der Barverkauf des Wertgutscheines ist noch kein registrierkassen- bzw. belegerteilungspflichtiger Umsatz und daher auch nicht in die oben genannte Umsatzgrenze mit einzurechnen. Allerdings

erachten wir die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse als zweckmäßig (Kennzeichnung „Bonverkauf“ bzw. „0%-Umsatz“), um eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge zu gewährleisten.

Die Einlösung des Wertgutscheines gilt als Barumsatz und ist in die oben genannte Umsatzgrenze einzurechnen. Bei der Einlösung besteht auch Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht. Wenn die Leistung des Gutscheines nicht konkret bestimmt ist, liegt hinsichtlich der Umsatzsteuer noch kein steuerbarer Umsatz vor. Die Umsatzsteuer muss in diesen Fällen erst bei Einlösung des Gutscheins abgeführt werden. In der Rechnung für die Gutscheine darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Erst bei Einlösung des Gutscheins wird dann vom gesamten Verkaufspreis Umsatzsteuer fällig.

Verkauf von Gutscheinen für konkrete Leistungen/Lieferungen

Von den Wertgutscheinen müssen jene Gutscheine unterschieden werden, die zum Bezug einer bestimmten Leistung

bzw. Lieferung berechtigen, wie beispielsweise Urlaub oder Kinobesuch.

Um diese Art von Gutschein handelt es sich immer, wenn die genaue, eindeutige Bezeichnung der Lieferung/Leistung angegeben wird. Bei dieser Gutscheinentart ist bereits der Gutschein-einkauf ein Barumsatz. Der Umsatz ist in der Registrierkasse zu erfassen und es ist ein Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht auszustellen.

Ist die Leistung konkret bestimmt, unterliegt bereits der Gutscheinverkauf der umsatzsteuerlichen Besteuerung. Beim Einlösen dieses Gutscheins ist kein Eintrag in die Kassa mehr notwendig.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Neuerungen bei neu abgeschlossenen Lehrverträgen
- » Was ist bei Sponsorverträgen zu beachten?
- » Begünstigung von Elektro-Kfz
- » Erfolgreiche Projekte durch Risikomanagement

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



Die Zukunft im Griff.



Enzinger Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGER & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH